Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Normen und Meldungen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

wird § 4 des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Normen und Meldungen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (592/2016) *geändert*; und

es wird ein neuer § 6b mit folgendem Wortlaut zu dem Dekret *hinzugefügt*:

§ 4

Zeitpunkt der Meldung von Studien und Verkaufsmengen

Die in § 16, § 27, § 29b und § 28 Absatz 1 des Tabakgesetzes genannten Informationen sind der Nationalen Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit (*Valvira*) jährlich spätestens am 20. Mai bereitzustellen. Die in § 16 Absatz 2, § 27 Absatz 1 und § 29b des Tabakgesetzes genannten Informationen sind für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden.

§ 6b

Format der Meldung in Bezug auf rauchlose Nikotinerzeugnisse

Für die Zwecke der Meldung gemäß § 29a des Tabakgesetzes ist das Format für die Meldung rauchloser Tabakerzeugnisse zu verwenden, das im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse festgelegt ist.

———

Dieses Dekret tritt am [Datum] [Monat] 20[ ] in Kraft.

Helsinki, den xx xx 20xx

Minister für... Vorname Nachname

Titel Vorname Nachname